

Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Regnitzlosau (Entwässerungssatzung – EWS)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt die Gemeinde Regnitzlosau folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung für das Gebiet Regnitzlosau, Hohenberg, Hohenvierschau, Klötzlamühle, Nentschau, Oberprex, Osseck am Wald, Prex, Trogenau und Unterhammer.
- (2) Im Übrigen bestimmt Art und Umfang der Entsorgung die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

<u>Abwasser</u>	ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.
<u>Kanäle</u>	sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
<u>Schmutzwasserkanäle</u>	dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

<u>Mischwasserkanäle</u>	sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
<u>Regenwasserkanäle</u>	dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
<u>Sammelkläranlage</u>	ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
<u>Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)</u>	sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht
<u>Grundstücksentwässerungsanlagen</u>	sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts.
<u>Messschacht</u>	ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.
- (6) Abwasserintensive Einleiter sind zum Anschluss nach Maßgabe der von der Gemeinde festzusetzenden besonderen Bedingungen berechtigt. Die Bedingungen können auch in einer Sondervereinbarung nach § 7 festgesetzt werden.

* Diese Anforderung gilt bei einer Abwassertemperatur von 12 Grad Celsius und größer im Ablauf des biologischen Reaktors des Abwasserbehandlungsanlagen.

** Sofern die Anlage auf mehr als 500 m³/d ausgelegt ist. Im übrigen wie *)

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden, soweit er nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, vom Grundstückseigentümer hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten; §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

* Diese Anforderung gilt bei einer Abwassertemperatur von 12 Grad Celsius und größer im Ablauf des biologischen Reaktors des Abwasserbehandlungsanlagen.

** Sofern die Anlage auf mehr als 500 m³/d ausgelegt ist. Im übrigen wie *)

- (2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

Für den Betrieb und die Wartung der Grundstückskläranlage gilt Folgendes:

- a) Der Grundstückskläranlage sind fernzuhalten:
Grund- und Quellwasser, Überlaufwasser aus Laufbrunnen, Regenwasser von Dächern und Höfen sowie reines Kühl- und Kondenswasser; solche Wässer sind erst hinter der Grundstückskläranlage in den Ablauf einzuleiten. Jauche und Siloabwässer dürfen keinesfalls in die Grundstückskläranlage, ihren Ablauf oder sonst wie in die Kanäle und in ein Gewässer gelangen. Sie sind in einer abflusslosen, dichten Grube zu sammeln und landwirtschaftlich zu verwerten.
- b) Die Schwimmdecken in der Grundstückskläranlage sind monatlich zu zerstören, soweit möglich unter Wasser zu drücken und im übrigen restlos abzuschöpfen, damit Schwamm- und Schlamm nicht in den Ablauf mitgerissen wird.
- c) Sobald in der großen Kammer der Grundstückskläranlage 2/5 der Nutztiefe mit Schlamm angefüllt sind, mindestens jedoch einmal jährlich, ist der Schlamm aus allen Kammern auszuräumen. Dabei ist eine Restschicht von etwa 20 cm zu Impfung des nachkommenden Frischschlammes in der ersten Kammer der Anlage zurückzulassen. Vor Inbetriebnahme sowie nach jeder Entleerung ist die Grundstückskläranlage bis zum Überlaufen mit Frischwasser zu füllen. Das gesamte Räumgut ist schadlos zu beseitigen. Es darf keinesfalls in einen Kanal oder in ein Gewässer gelangen können.
- d) Die gesamte Grundstückskläranlage und die zu ihrer Wartung notwendigen Geräte sind stets in betriebsfähigem und betriebssicherem Zustand zu halten.
- e) Der Betreiber hat die gesamte Grundstückskläranlage den behördlichen Überwachungsorganen stets zugänglich zu halten.
- f) Eine Änderung der Art (Einleitung von anderen Abwässern als Hausabwässer) oder Menge (z.B. durch Erweiterung der baulichen Anlagen) des eingeleiteten Abwassers sowie eine Änderung der baulichen Anlagen der Abwassereinleitung ist unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

* Diese Anforderung gilt bei einer Abwassertemperatur von 12 Grad Celsius und größer im Ablauf des biologischen Reaktors des Abwasserbehandlungsanlagen.

** Sofern die Anlage auf mehr als 500 m³/d ausgelegt ist. Im übrigen wie *)

- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.
- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne haben den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Gemeinde dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach

* Diese Anforderung gilt bei einer Abwassertemperatur von 12 Grad Celsius und größer im Ablauf des biologischen Reaktors des Abwasserbehandlungsanlagen.

** Sofern die Anlage auf mehr als 500 m³/d ausgelegt ist. Im übrigen wie *)

sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

- (4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anforderung der Gemeinde freizulegen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers, eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlage vorlegt wird.
- (6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherr, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12

Überwachung

- (1) Die Gemeinde ist befugt die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Gemeinde sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Gemeinde eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. Die Gemeinde kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

* Diese Anforderung gilt bei einer Abwassertemperatur von 12 Grad Celsius und größer im Ablauf des biologischen Reaktors des Abwasserbehandlungsanlagen.

** Sofern die Anlage auf mehr als 500 m³/d ausgelegt ist. Im übrigen wie *)

- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vorliegt und die danach vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen – insbesondere in Vollzug der Abwassereigenüberwachungsverordnung vom 9. Dezember 1990 (GVB S. 587) in der jeweils geltenden Fassung – eingebaut, betrieben und für eine ordnungsgemäße gemeindliche Überwachung zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (5) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 gelten auch für den Benutzer der Grundstücke.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für die Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Gemeinde.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,

* Diese Anforderung gilt bei einer Abwassertemperatur von 12 Grad Celsius und größer im Ablauf des biologischen Reaktors des Abwasserbehandlungsanlagen.

** Sofern die Anlage auf mehr als 500 m³/d ausgelegt ist. Im übrigen wie *)

3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind:

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind;
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 Satz 2 zugelassen hat;
- c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach Art. 41 c des Bayerischen Wassergesetzes eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen und ihre Überwachung vom 27. September 1985 (BVBl S. 634) in der jeweils geltenden Fassung entfällt, soweit die Gemeinde keine Einwendungen erhebt.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- das wärmer als +35 °C ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist,
- das nicht den Festsetzungen der allgemeinen Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 Satz 1 entspricht.

(3) Die allgemeinen Einleitungsbedingungen werden in der Anlage zu dieser Satzung festgesetzt. Besondere Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchstabe b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

* Diese Anforderung gilt bei einer Abwassertemperatur von 12 Grad Celsius und größer im Ablauf des biologischen Reaktors des Abwasserbehandlungsanlagen.

** Sofern die Anlage auf mehr als 500 m³/d ausgelegt ist. Im übrigen wie *)

- (4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Gemeinde kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.
- (7) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (8) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Gemeinde sofort zu verständigen.

§ 16 Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.
- (2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c BayWG vorliegt und die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen, insbesondere nach der Abwassereigenüberwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, ordnungsgemäß durchgeführt

* Diese Anforderung gilt bei einer Abwassertemperatur von 12 Grad Celsius und größer im Ablauf des biologischen Reaktors des Abwasserbehandlungsanlagen.

** Sofern die Anlage auf mehr als 500 m³/d ausgelegt ist. Im übrigen wie *)

und der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

* Diese Anforderung gilt bei einer Abwassertemperatur von 12 Grad Celsius und größer im Ablauf des biologischen Reaktors des Abwasserbehandlungsanlagen.

** Sofern die Anlage auf mehr als 500 m³/d ausgelegt ist. Im übrigen wie *)

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§5) zuwiderhandelt,
2. die Vorschriften über den Betrieb und die Wartung der Grundstückskläranlage (§9 Abs. 2) nicht beachtet,
3. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,
4. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
5. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 Übergangsregelung

Für Industrie- und Gewerbebetriebe, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einleiten, sind die Vorschriften des § 15 Abs. 2 Nr. 11 letzter Spiegelstrich und Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit der Anlage zu dieser Satzung erst ab 1.1.2000 anzuwenden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. April 1993 mit allen Änderungen außer Kraft.

Regnitzlosau, den 12. Juni 2002
Gemeinde Regnitzlosau

Schiller, erster Bürgermeister

* Diese Anforderung gilt bei einer Abwassertemperatur von 12 Grad Celsius und größer im Ablauf des biologischen Reaktors des Abwasserbehandlungsanlagen.
** Sofern die Anlage auf mehr als 500 m³/d ausgelegt ist. Im übrigen wie *)

Anlage zur Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Regnitzlosau (Entwässerungssatzung – EWS)

Festsetzung der allgemeinen Einleitungsbedingungen zu § 15 Abs. 3 Satz 1 EWS.

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Abwasser, dessen Schmutzfracht im Wesentlichen aus der Bearbeitung und Verarbeitung von Spinnstoffen und Garnen und der Textilveredlung stammt.
- 1.2. Ausgenommen ist Abwasser für das insgesamt eine andere Abwasserverwaltungsvorschrift anzuwenden ist oder für das sich strengere Anforderungen mit Hilfe einer Mischungsrechnung aus Anforderungen anderer Abwasserverwaltungsvorschriften ergeben.
 - 1.2.1. aus der Wäsche von Rohwolle
 - 1.2.2. aus der Betriebsaufbereitung und aus Kühlsystemen
 - 1.2.3. aus dem Foto- und Galvanikbereich (z.B. Anfertigen von Druckschablonen und Druckzylindern)
 - 1.2.4. aus der chemischen Reinigung von Textilien unter Verwendung von Lösungsmitteln mit Halogenkohlenwasserstoffen.

2. Anforderungen

An das Einleiten des Abwassers werden folgende Anforderungen gestellt: Allgemeine Anforderungen nach dem Stand der Technik

Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn seine Schadstofffracht durch folgende Maßnahmen gering gehalten wird:

- Chrom VI – Verbindungen aus dem Einsatz als Oxidationsmittel für Schwefelfarbstoffe dürfen nicht in das Abwasser gelangen.
- Chlororganische Carrier (Färbebeschleuniger) dürfen nicht in das Abwasser gelangen.
- Lösungsmittel auf der Basis organisch gebundener Halogene dürfen nur in geschlossenem System (Kreislaufführung) verwendet werden.
- Arsen, Quecksilber und ihre Verbindungen aus dem betrieblichen Einsatz als Konservierungsmitteln dürfen nicht in das Abwasser gelangen.
- Alkylphenoethoxylate (APEO) aus Wasch- und Reinigungsmitteln dürfen nicht in das Abwasser gelangen.
- Produkte, die Tenside enthalten, die nicht durch § 2 Abs. 1 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes (WRMG) erfasst werden, müssen die in der Rechtsverordnung auf Grundlage § 3 WRMG festgelegten Anforderungen an die biologische Abbaubarkeit erfüllen; ausgenommen sind Hilfsmittel zur Texturierung.
- Reste von Einsatzchemikalien, Farbstoffen und Textilhilfsmitteln in der Form der reinen Substanzen und der Zubereitung (pulverförmig, pastös, flüssig) dürfen nicht in das Abwasser abgeleitet werden; sie sind zu sammeln und, soweit technisch möglich, weiterzuverwenden, ansonsten ordnungsgemäß zu entsorgen, hierzu gehören z.B.:

* Diese Anforderung gilt bei einer Abwassertemperatur von 12 Grad Celsius und größer im Ablauf des biologischen Reaktors des Abwasserbehandlungsanlagen.

** Sofern die Anlage auf mehr als 500 m³/d ausgelegt ist. Im übrigen wie *)

- = Schichten
- = Druckpasten
- = Veredlungsmittel, z.B. aus den Bereichen Appretur, Beschichtung, Kaschierung
- = Farbansätze aus der Farbküche
- = Rückstände aus Gebinden und Fässern

Zur Abwasserentlastung für die Ziff. 2.4.1 genannten Produktionsbereiche sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Wassereinsparung zu ergreifen, wie z.B.:

- Rückhaltung und Wiederverwertung von synthetischen Schichten, aus der Entschlichtung andernfalls separate Entsorgung
- Aufbereitung des Schablonen- und Druckdeckenwaschwassers sowie des Waschwassers der Druckmaschinenreinigung zur Wiederverwendung als Waschwasser, z.B. im hier genannten Bereich.
- Abtrennung hochbelasteter Färbe- und Waschflotten zur gesonderten Behandlung
- Waschen von Fässern und Gebinden erst nach Entfernung der Rückstände

2.2. Anforderungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik:

	2-Stunden-Mischprobe oder qualifizierte Stichprobe
Chemischer Sauerstoff (CSB)	160 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5)	25 mg/l
Phosphor ges.	2 mg/l
Ammoniumstickstoff*	10 mg/l
Gesamtstickstoff anorg. **	20 mg/l
Eisen	3 mg/l
Aluminium	3 mg/l

2.3. Anforderungen nach dem Stand der Technik:

	2-Stunden-Mischprobe oder qualifizierte Stichprobe
Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor GF ¹⁾	2
Absorbierbares, organisch gebundenen Halogen (AOX) ⁵⁾	0,5 mg/l
Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstopffe (LHKW) ^{2) 3) 5)}	0,1 mg/l
Freies Chlor ⁵⁾	0,3 mg/l
Kohlenwasserstoffe ³⁾	15 mg/l
Sulfid	1 mg/l
Sulfit ¹⁾	1 mg/l
Chrom VI ⁵⁾	0,1 mg/l

* Diese Anforderung gilt bei einer Abwassertemperatur von 12 Grad Celsius und größer im Ablauf des biologischen Reaktors des Abwasserbehandlungsanlagen.

** Sofern die Anlage auf mehr als 500 m³/d ausgelegt ist. Im übrigen wie *)

Chrom ges.	0,5 mg/l
Kupfer	0,5 mg/l
Nickel	0,5 mg/l
Zink	2 mg/l
Zinn	2 mg/l

Färbung ^{3) 4)}

Spektraler Absorbtionskoeffizient bei 436 nm (Gelbbereich)	7m -1
Spektraler Absorbtionskoeffizient bei 525 nm (Rotbereich)	5m -1
Spektraler Absorbtionskoeffizient bei 620 nm (Blaubereich)	3m -1

1) Diese Anforderung entfällt bei gemeinsamer biologischer Behandlung mit Abwasser anderer Herkunft.

2) Summe Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1 Trichlorethan, Dichlormethan, Trichlormethan, Tetrachlormethan- gerechnet als Chlor.

3) als Leitparameter für gefährliche Stoffe

4) Bei gemeinsamer Behandlung mit Abwasser anderer Herkunft gelten entsprechende Anforderungen im Ablauf der Endbehandlung vor Einleitung in das Gewässer. Die entsprechenden Anforderungen sind anhand des Mischverhältnisses mit Abwasser anderer Herkunft zu ermitteln.

5) Probe aus der Stichprobe.

2.4. Anforderungen an Teilströme im Sinne dieser Anlage nach dem Stand der Technik

2.4.1. Teilströme sind Abwässer, soweit sie aus einzelnen Produktionseinheiten oder einzelnen Veredlungsschritten stammen, insbesondere aus den Bereichen

- Entschlichten
- Bleiche
- Druckerei
- Färberei
- Appretur
- Beschichten und Kaschierung
- zentrale Fass- und Gebindereinigung

Werden in einer maschinellen Einheit unterschiedliche Produktionsprozesse nacheinander durchgeführt, so ist der Ablauf jedes einzelnen Produktionsprozesses als Teilstrom aufzufassen. Die Zusammenfassung von abwasserteilströmen und ihre gemeinsame Behandlung darf nur erfolgen, wenn hierdurch mindestens die gleiche Frachtverminderung wie bei getrennter Behandlung erreicht wird.

2.4.2. Schwellenwerte für die Behandlungsbedürftigkeit von Abwasserteilströmen

Parameter	Schwellenwert für die Behandlungsbedürftigkeit von Teilströmen (Qualifizierte Stichprobe od.- Stichprobe)
AOX	3 mg/l
LHKW	1 mg/l

* Diese Anforderung gilt bei einer Abwassertemperatur von 12 Grad Celsius und größer im Ablauf des biologischen Reaktors des Abwasserbehandlungsanlagen.

** Sofern die Anlage auf mehr als 500 m³/d ausgelegt ist. Im übrigen wie *)

Kohlenwasserstoffe	50 mg/l
Kupfer	2 mg/l
Nickel	2 mg/l
Chrom	2 mg/l
Chrom VI	0,5 mg/l
Zink	10 mg/l
Zinn	10 mg/l

Für den Ablauf der Teilstrombehandlungsanlage gelten die Anforderungen von Ziff. 2.3. Die Anforderung von Ziff. 2.3 gilt nicht für AOX aus dem Bleichen von Hypochlorit für besonderen Weißgrad und die chlorierende Vorbehandlung von Wolle, sofern nach Prüfung im Einzelfall die Verminderung der AOX-Schadstofffracht durch Anwendung chlorfreier Verfahren nicht durchführbar ist.

Das Abwasser aus der Hypochlorit-Bleiche für besonderen Weißgrad und der chlorierenden Vorbehandlung der Wolle darf jedoch nur eingeleitet werden, wenn dieses Abwasser gezielter Schadstoffreduzierung für AOX unterzogen wird.

Die Einleitung von AOX ist danach im Einzelfall festzulegen.

3. Analyseverfahren

Bestimmung der Färbung
C 1 - 2 DIN 38 404

Regnitzlosau, den 12. Juni 2002
Gemeinde Regnitzlosau

Schiller, erster Bürgermeister

* Diese Anforderung gilt bei einer Abwassertemperatur von 12 Grad Celsius und größer im Ablauf des biologischen Reaktors des Abwasserbehandlungsanlagen.

** Sofern die Anlage auf mehr als 500 m³/d ausgelegt ist. Im übrigen wie *)